

BVGer C-535/2006 vom 10. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-535_2006

FR: TAF C-535/2006 du 10 juillet 2008

IT: TAF C-535/2006 del 10 luglio 2008

Regeste

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 und Art. 34 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) aufgehoben (Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I Anhang AuG). Da das der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegende Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor Inkrafttreten des AuG eingereicht wurde, ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, d.h. das aANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar. Demgegenüber findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AuG).

E. 1.4

Als Adressatin der Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.1).

E. 3

Die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1 und 18 aANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [aBVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM (Art. 51 letzter Satz aBVO i.V.m. Art. 1 der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (AS 1983 535)). Diese Kompetenz des BFM ist im vorliegenden Fall gegeben (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 49 E. 2.1 S. 51, BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff., BGE 120 Ib 6 E. 3a S. 9 ff.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76 E. 12, VPB 70.23 E. 10).

E. 4.1

Gemäss Art. 4 aANAG entscheidet die Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht grundsätzlich kein Anspruch, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen können sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 133 II 6 nicht publ. E. 1.1, 131 II 339 E. 1 S. 342 f. mit Hinweisen).

E. 4.2

Aufgrund der am 26. Oktober 2001 erfolgten Heirat mit einem in der Schweiz niederlassungsberechtigten Österreicher und des gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes verfügte die Beschwerdeführerin ursprünglich über einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 17 Abs. 2 aANAG). Mit Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) per 1. Juni 2002 wurde ihre Rechtsstellung zwar vorübergehend insofern vorteilhafter, als ihr Aufenthaltsanspruch während der gesamten formellen Dauer der Ehe - in vergleichbarer Weise, wie dies Art. 7 Abs. 1 aANAG für den ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin bestimmt - bestand, ohne dass sie zwingend dauernd in gemeinsamem Haushalt mit ihrem aufenthaltsberechtigten Ehepartner hätte zusammenleben müssen (vgl. Art. 1 lit. a aANAG i.V.m. Art. 7 lit. d FZA und Art. 3 Abs. 1 und 2 Anhang I FZA sowie Urteile des Bundesgerichts 2A.538/2006 vom 4. Dezember 2006 E. 2.2, 2A.131/2005 vom 14. September 2005 E. 2.1, 2A.94/2004 vom 6. August 2004 E. 1.1 und 3.1 und BGE 130 II 113 E. 8.3 S. 129). Aufgrund der Scheidung der Ehegatten nach vierjähriger Ehedauer ist der ehemals bestehende Anspruch der Beschwerdeführerin auf

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung jedoch definitiv erloschen.

E. 4.3

Als Anspruchsnormen kommen allenfalls noch Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) in Betracht, die beide - abgesehen vom Recht auf Familienleben - das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; allerdings bedarf es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich (Urteil des Bundesgerichts 2C_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2, BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen). Derartige Beziehungen werden von der Beschwerdeführerin jedoch gar nicht in konkreter Form geltend gemacht; sie ergeben sich weder aus den von ihr eingereichten Bescheinigungen - sei es im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit oder im Zusammenhang mit dem absolvierten Pflegehelferinnenkurs - noch aus den vorgelegten privaten Referenzschreiben.

E. 5.1

Ist demzufolge ein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin zu verneinen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Ermessens die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (Art. 4 aANAG). Die Ermessensausübung bedeutet nicht, dass die Bewilligungsbehörde in ihrer Entscheidung völlig frei wäre. Insbesondere hat sie die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1 aANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [aANAV, AS 1949 228]). Dementsprechend ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen der Schweiz und der privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen, wobei ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangt als bei jenen Aufenthaltsbewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

E. 5.2

Was das öffentliche Interesse anbelangt, ist festzuhalten, dass die Schweiz hinsichtlich des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (nachfolgend Drittstaatsangehörige) eine restriktive Politik betreibt (vgl. BGE 133 II 6 E. 6.3.1 S. 28). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 aBVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 aBVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f aBVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, welche die ausländische Person von den restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnimmt, muss die ausländische

Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie gemäss Art. 12 Abs. 2 aBVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 6.1 mit Hinweis). Auf Seiten des betroffenen Ausländers sind u. a. Aufenthaltsdauer, berufliche Situation, persönliche Beziehungen zur Schweiz sowie Verhalten und Integration zu berücksichtigen, auf der Gegenseite insbesondere die wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Interessen der Schweiz.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin ist im Alter von 34 Jahren in die Schweiz gekommen und hat somit den weitaus grössten und prägenden Teil ihres Lebens in ihrem Heimatland verbracht. Die kinderlos gebliebene Ehe mit Y._____ dauerte bis zur Scheidung vier Jahre. Allerdings lebten die Ehegatten nur 16 Monate zusammen, bevor ihre gerichtliche Trennung erfolgte und der Ehemann sein fehlendes Interesse an der Fortsetzung der Ehe deutlich machte. Mittlerweile hält sich die Beschwerdeführerin seit rund sechseinhalb Jahren in der Schweiz auf, was als relativ kurze Aufenthaltsdauer anzusehen ist.

E. 6.2

Aus den Akten ergibt sich weiterhin, dass sich die Beschwerdeführerin seit ihrer Einreise offenbar gut in die hiesigen Verhältnisse eingelebt und zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Ihr ist zugute zu halten, dass sie ihren Lebensunterhalt immer selbst bestreiten konnte und neben ihrer Erwerbstätigkeit eine zusätzliche berufliche Ausbildung absolviert hat. Dennoch erscheint ihre bisherige berufliche und soziale Integration nicht so aussergewöhnlich, dass sie zu einer hiesigen Verwurzelung - die eine Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar machen würde - geführt hätte. Aus den Bescheinigungen ihrer Arbeitgeberin geht hervor, dass X._____ lediglich als Hilfsköchin beschäftigt ist, was bedeutet, dass sie keine entsprechende Ausbildung absolviert hat, sondern lediglich angelernt wurde. Angesichts dessen kommt dem Umstand, dass sie an ihrem Arbeitsplatz offenbar geschätzt wird und sogar interne Verantwortung trägt, kein besonderes Gewicht zu. Dass sie erfolgreich einen Pflegehelferinnenkurs beim SRK abgeschlossen hat, zeigt zwar ein gewisses soziales Engagement und das Bemühen um eine intensivere berufliche Konsolidierung; eine überdurchschnittliche Integration geht damit jedoch nicht einher. Zudem würde es sich auch bei dem neu anvisierten Beruf im Pflegebereich lediglich um eine angelernte Tätigkeit ohne besondere Spezialisierung handeln. Dem Einwand der Beschwerdeführerin, in dieser Branche bestehe Bedarf an engagiertem Personal, ist entgegenzuhalten, dass auch persönliche Einsatzbereitschaft fehlende Qualifikationen nicht zu kompensieren vermag und daher hinter den arbeitsmarktlichen Interessen der Schweiz zurückzustehen hat.

E. 6.3

Auch ansonsten sind keine aussergewöhnlichen Beziehungen der Beschwerdeführerin - die hier über keine Familienangehörigen verfügt - zur Schweiz ersichtlich. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass sie sich während ihres bisherigen Aufenthalts dem hiesigen sozialen Umfeld angepasst hat, zumal auch die von ihr vorgelegten privaten Referenzen auf hiesige Bekanntschaften und damit auch auf offenbar hinreichende deutsche

Sprachkenntnisse schliessen lassen. In Abwägung aller dargelegten Umstände ist jedoch festzustellen, dass ihre persönliche und berufliche Situation die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht rechtfertigt; dieser steht vielmehr ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen. Die Verfügung der Vorinstanz ist daher, soweit die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, nicht zu beanstanden.

E. 7

Gleichzeitig mit der verweigerten Zustimmung hat die Vorinstanz die Wegweisung der Beschwerdeführerin verfügt. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a Abs. 3 und 4 aANAG) und das zuständige Bundesamt deshalb gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 aANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen (vgl. Alain Wurzbürger, *La jurisprudence récente du Tribunal fédéral en matière de police des étrangers*, in: *Revue de droit administratif et de droit fiscal [RDAF]*, September 1997, S. 306). Indessen ergeben sich weder aus den Akten noch aus dem Beschwerdevorbringen Anhaltspunkte, die gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Heimat der Beschwerdeführerin sprächen: Dem Vollzug ihrer Wegweisung stehen weder völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz entgegen noch wird eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 14a Abs. 4 aANAG behauptet. Der mit den Schlussbemerkungen vorgebrachte pauschale Hinweis auf den Militärputsch vom 20. September 2006 und den sozialen Wandel im asiatischen Raum genügt hierfür jedenfalls nicht. Die Beschwerdeführerin hat ihre Heimat im September 2001 verlassen und erhielt danach im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Sie ist weder gesundheitlich gefährdet noch sonst von einer Krankheit betroffen, deren medizinische Behandlung im Heimatland nicht gewährleistet wäre. Der Hinweis auf die recht gute Integration in der Schweiz ist, was die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs betrifft, jedenfalls unbeachtlich. Gleiches gilt für den Einwand der schlechteren Wirtschaftslage in Thailand. Der Wegweisungsvollzug ist zweifellos gemäss Art. 14a Abs.2 aANAG auch möglich.

E. 8

Die angefochtene Verfügung ist somit als rechtmässig zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde demzufolge abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.